

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerhard Schüßler, Dr. Irmgard Schwaezter, Marita Sehn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.  
– Drucksache 14/3599 –**

### **Forderung nach Abschaffung der Sozialversicherungspflicht für das Ehrenamt**

Mit Beschluss vom 5. Mai 2000 hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder den Bundesminister des Innern gebeten, sich dafür einzusetzen, dass von der Bundesregierung umgehend eine Änderung der rechtlichen Bestimmungen auf den Wege gebracht wird, durch die ehrenamtlich Tätige, insbesondere bei den Freiwilligen Feuerwehren, mit ihren Aufwandsentschädigungen aus dem ehrenamtlichen Dienst von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung freigestellt werden.

#### **Vorbemerkung**

Die sozialversicherungsrechtliche Einordnung von ehrenamtlicher Tätigkeit als Beschäftigungsverhältnis, beispielsweise als ehrenamtlicher Bürgermeister oder bei der Freiwilligen Feuerwehr, besteht seit Jahrzehnten und hat sich durch die Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung zum 1. April 1999 nicht verändert. Insbesondere die in Bayern an die Feuerwehrführungskräfte monatlich gezahlten Aufwandsentschädigungen von teilweise mehr als 2 000 DM waren und sind sozialversicherungspflichtiges Entgelt aus einer Beschäftigung. Die seit 1996 auf die Rentenversicherung übergegangene Prüftätigkeit nach § 28p SGB IV hat möglicherweise dazu geführt, dass eventuelle frühere Vollzugsdefizite bei der Feststellung dieser Versicherungspflicht von ehrenamtlicher Tätigkeit verstärkt beseitigt wurden. Aus diesem Grund haben die Spitzenverbände prinzipiell bestehende Versicherungspflicht von Feuerwehrführungskräften bei der Freiwilligen Feuerwehr in Bayern in ihrem Besprechungsergebnis vom November 1999 noch einmal bestätigt.

Ehrenamtliche Tätigkeit ist nach ihrem Wortlaut und ihrem Selbstverständnis unentgeltlich geleistetes bürgerschaftliches Engagement. Soweit für ehrenamtliche Tätigkeiten gleichwohl so genannte Aufwandsentschädigungen gewährt werden, sind diese für zahlreiche ehrenamtliche Tätigkeiten in einem nicht un-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 27. Juni 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

erheblichen Anteil nach § 3 Nr. 12 und gegebenenfalls auch nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei und über § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV damit auch sozialversicherungsfrei. Soweit die gezahlten Aufwandsentschädigungen diese steuerfreien Beträge überschreiten, sind sie steuerpflichtiges Einkommen bzw. sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt.

Die Bundesregierung prüft anlässlich der aktuellen Diskussion zur sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Behandlung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sehr eingehend alle Initiativen, um eine allen Seiten gerecht werdende Lösung der angesprochenen Problematik zu erreichen. Dabei wird ein Konsens zwischen allen Beteiligten angestrebt; das ehrenamtliche Engagement soll gestärkt werden, ohne die sachgerechte Verzählungen von Sozial- und Steuerrecht in Frage zu stellen.

1. Aus welchem Grunde behandelt derzeit eine immer größere Zahl von Versicherungsträgern ehrenamtlich Tätige als abhängig Beschäftigte und damit als Sozialversicherungspflichtige?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Hält die Bundesregierung diesen Rechtszustand vor dem Hintergrund der in der Koalitionsvereinbarung beschlossenen stärkeren Förderung des Ehrenamts für tragbar?

Nach Einschätzung der Bundesregierung steht dieser Rechtszustand nicht in Widerspruch zu der in der Koalitionsvereinbarung beschlossenen stärkeren Förderung des Ehrenamts, zumal die steuerliche Freistellung nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz zum 1. Januar 2000 deutlich angeboten wurde und diese steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Freistellung von bis zu 3 600 DM jährlich auch vielen ehrenamtlich Tätigen, beispielsweise Übungsleitern in Sportvereinen, zugute kommt. Im Übrigen prüft die Bundesregierung derzeit, in welcher Weise und Höhe weitere steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Vergünstigungen für ehrenamtlich Tätige eingeführt werden können.

3. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um ehrenamtlich Tätige von der Sozialversicherungspflicht freizustellen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.